



6431 Schwyz, Postfach 2161

Gemäss Verteiler

Unser Zeichen 12.02.02 / mt
Kontaktperson Martina Trütsch, 041 819 16 17
E-Mail martina.truetsch@sz.ch
Datum 12. Dezember 2019

«Ambulant vor stationär» – Einführung der erweiterten Liste per 1. Januar 2020

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Beschluss vom 10. Dezember 2019 hat der Regierungsrat des Kantons Schwyz mit Wirkung per 1. Januar 2020 die Verordnung über die Einschränkung der Kostenübernahme bei elektiven Eingriffen erlassen. Mit dem Erlass einer erweiterten über die Bundesliste hinausgehenden Liste will der Regierungsrat aktiv die sinnvolle Verlagerung von der stationären zur ambulanten Durchführung von Eingriffen fördern.

Der Kanton Schwyz übernimmt per 1. Januar 2020 die bereits von diversen Kantonen eingesetzte «Kantonsliste». Die unter den Kantonen weitgehend koordinierte Liste wird jährlich durch die Gesundheitsdirektionen der Kantone Luzern und Zürich überarbeitet und wenn notwendig neuen Erkenntnissen und dem medizinischen Fortschritt angepasst.

Bei der Prüfung der Wirtschaftlichkeit bei stationärer Durchführung stützt sich das Amt für Gesundheit und Soziales auf das vom Kanton Luzern publizierte Kriterienraster. Bei Erfüllung eines der Kriterien verzichtet das Amt für Gesundheit und Soziales auf eine weitergehende Prüfung. Daraus kann aber nicht geschlossen werden, dass eine stationäre Durchführung in jedem Fall die wirtschaftlichste Massnahme ist oder, dass eine ambulante Durchführung nicht möglich wäre. Die Kriterien dienen lediglich der administrativen Vereinfachung und stellen keine medizinische Empfehlung dar. Daraus folgt, dass ein Patient trotz erfülltem Kriterium ambulant behandelt werden kann, respektive dass ein Patient ohne erfülltes Kriterium dennoch stationär behandelt werden muss.

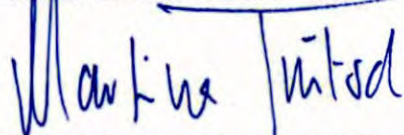
Die Kriterien der Eingriffe des Bundes («BAG-Liste») wurden soweit möglich integriert, respektive bei den jeweiligen Eingriffen aufgeführt. Im Zweifel gelten für die vom Bund definierten Eingriffe die Formulierungen der KLV.

Sind Gründe für eine stationäre Leistungserbringung vorhanden, welche hier nicht aufgeführt sind, empfehlen wir vorgängig eine Kostengutsprache einzuholen. So kann vor dem Eintritt Sicherheit bezüglich der Kostenübernahme geschaffen werden und es können Rückabwicklungen nach dem stationären Aufenthalt bei nicht erteilter Kostengutsprache vermieden werden.

Wir bitten um Kenntnisnahme und stehen Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Amt für Gesundheit und Soziales



Martina Trütsch, Abteilungsleiterin

Beilagen:

- Verordnung über die Einschränkung der Kostenübernahme bei elektiven Eingriffen
- Liste ambulant durchzuführender Eingriffe
- Kriterienraster

Verteiler:

- Innerkantonale Listenspitäler
- Ausserkantonale Listenspitäler
- Santésuisse
- Curafutura
- GDK

Kopie:

- Amt für Gesundheit und Soziales
- Kantonsarzt
- Kostengutsprache- und Rechnungsprüfungsabteilung